



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 25

Erscheint nach Bedarf

03. November 2022

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

Herrn Manfred Ottenweller

ehemaliger Kreis- und Stadtrat

Herr Ottenweller war von 1978 bis 2008 Mitglied des Kreistages des Landkreises Donau-Ries. 30 Jahre lang hat er die Kommunalpolitik im Landkreis mitgeprägt.

Seine Ämter hat er mit großer Pflichttreue und außerordentlich engagiert wahrgenommen. Ganz besonders fühlte er sich mit der Jugend verbunden.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen, tatkräftigen Einsatz und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Donau-Ries
Stefan Rößle, Landrat

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

Frau Marianne Ach

ehemalige Kreisrätin

die am 21. Oktober 2022 von uns gegangen ist.

Die Verstorbene war vom 01. Mai 1996 bis 17. Oktober 2016 Mitglied des Kreistages Donau-Ries. In diesen Jahren hat sie die Entwicklung des Landkreises aktiv mitgestaltet. Dabei hat sie nie das eigene Wohl, sondern immer das der anderen Menschen oder unserer Gemeinschaft in den Mittelpunkt ihres Handelns gestellt.

Der Landkreis dankt der Verstorbenen für das große Engagement und wird ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Donau-Ries
Stefan Rößle, Landrat

<p>Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Grundwasserentnahme aus einem Brunnen, Fl.-Nr. 2870, Gemarkung Asbach-Bäumenheim zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG</p>	<p>Nr. 2 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Grundwasserentnahme aus den Brunnen N15, N33, N34 und N34 auf den Fl.-Nrn. 86, 816 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim für die Nutzung zur indirekten Kühlung der Anlage in der Halle 5 der AGCO GmbH hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG</p>
<p>Nr. 3 Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt</p>	<p>Nr. 4 Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet des geplanten Rückhalteraumes Tapfheim linksseitig der Donau zwischen Fluss-km 2.517,2 und Fluss-km 2.523,1 auf den Gebieten der Gemeinden Schwenningen im Landkreis Dillingen a.d.Donau und Tapfheim im Landkreis Donau-Ries vom 31.10.2022</p>

Nr. 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Grundwasserentnahme aus einem Brunnen, Fl.-Nr. 2870, Gemarkung Asbach-Bäumenheim zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens:

Die ESG Kräuter GmbH baut in ihrem Werk in Asbach-Bäumenheim verschiedene Kräuter an. Die Betreiberin beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2870 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim zur Bewässerung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die Fl.-Nrn. 2870 und 2868, Gemarkung Asbach-Bäumenheim.

Es handelt sich um einen seit 2002 bestehende Schachtbrunnen. Die Entnahme des Grundwassers war bisher mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 08.06.2000, Az.: 52-642-1 genehmigt. Da die Erlaubnis bereits abgelaufen war, beantragte die ESG Kräuter GmbH mit Schreiben vom 21.10.2020 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die weitere Grundwasserbenutzung. Es wurde eine Gesamtfördermenge von 7.900 m³ pro Jahr beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der ESG Kräuter GmbH eine Grundwasserbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.3 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Umkreis von 1 km um den Brunnen befinden sich mehrere geschützte Landschaftsbestandteile, sog. kartierte Ausgleichs- und Ersatzflächen. Aufgrund der geringen Veränderung des Grundwasserspiegels (Absenkung von ca. 10 cm auf Null abnehmend) im Vergleich zur natürlichen Schwankungsbreite (mehr als 220 cm), sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Ökokontofläche sowie die Ausgleichs- und Ersatzflächen zu erwarten.

Ebenfalls befinden sich mehrere kartierte Biotope im Umkreis von 1 km um den Brunnen auf der Fl.-Nr. 2870, Gemarkung Asbach-Bäumenheim. Aufgrund des relativ (zur Leistungsfähigkeit des Aquifers) geringen Umfang der beantragten Grundwasserentnahme und aufgrund des großen Grundwasserzstromgebietes zu den Baggerseen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Biotope nicht zu besorgen.

In ca. 0,5 km Entfernung befindet sich das Naturdenkmal Halbtrockenrasen. Da sich dieses mehr als 8-mal weiter entfernt vom Brunnen als dessen Einflussreichweite befindet, kann ein Einfluss der Grundwasserabsenkung darauf ausgeschlossen werden.

Durch die Entnahme finden keine Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden, Landwirtschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt statt, da die Flächen rund um den Brunnen durch den Betrieb nicht direkt belastet werden.

Weitere geschützte Gebiete befinden sich nicht im Nahbereich der Entnahmestelle, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der ESG Kräuter GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 21.10.2022

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 2

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Grundwasserentnahme aus den Brunnen N15, N33, N34 und N34 auf den Fl.-Nrn. 86, 816 der Gemarkung
Asbach-Bäumenheim für die Nutzung zur indirekten Kühlung der Anlage in der Halle 5 der AGCO GmbH
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die AGCO GmbH stellt in ihrem Werk in Asbach-Bäumenheim Traktoren und Landmaschinen her. Die Betreiberin beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus vier Brunnen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 86, 816 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim für die Nutzung zur indirekten Kühlung der Anlage in der Halle 5 der AGCO GmbH und Wiedereinleitung in den gemeindlichen Niederschlagswasserkanal der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

Es handelt sich um seit 2019 bestehende Schachtbrunnen. Die Entnahme des Grundwassers zu Kühlzwecken war bisher noch nicht genehmigt. Die AGCO GmbH beantragte daher mit Unterlagen vom 05.06.2020 und Ergänzung vom 29.04.2022 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserbenutzung. Es wurde eine Gesamtfördermenge von 262.800 m³ pro Jahr beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der AGCO GmbH eine Grundwasserbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung**

des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Umkreis befindet sich eine Biotopfläche gem. § 30 BNatSchG. Die Grundwasserentnahme hat keine Auswirkungen auf diese Fläche. Die geringfügige Erhöhung der Wassertemperatur der Schmutter durch die Kühlwasserreinleitung über den gemeindlichen Niederschlagswasserkanal um 0,1 °C hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Biotoptypen, vorwiegend Landröhricht.

Weitere geschützte Gebiete befinden sich nicht im Nahbereich der Entnahmestelle und der Einleitstelle, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Entnahme hat nur geringfügige hydraulische Auswirkungen auf das direkte Umfeld der Entnahmestellen. Es ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf die Aquiferergiebigkeit oder benachbarte Nutzer.

Durch die Entnahme finden keine Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden, Landwirtschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt statt, da die Flächen rund um den Brunnen durch den Betrieb nicht direkt belastet werden.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme AGCO GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 02.11.2022

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 3

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes;

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 97. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 21. Juli 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes vom 21. Juli 2022 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2022, S. 141 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nr. 4

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet des geplanten Rückhalteraumes Tapfheim linksseitig der Donau zwischen Fluss-km 2.517,2 und Fluss-km 2.523,1 auf den Gebieten der Gemeinden Schwenningen im Landkreis Dillingen a.d.Donau und Tapfheim im Landkreis Donau-Ries vom 31.10.2022

Anlage 2 1 Übersichtskarte M = 1:25.000

Anlage 2 4 Detailkarten (K1 – K4) M = 1:2.500

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete

V e r o r d n u n g

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Schwenningen (Gemarkungen Gremheim und Schwenningen) im Landkreis Dillingen a.d.Donau sowie Tapfheim (Gemarkungen Erlingshofen und Tapfheim) im Landkreis Donau-Ries wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet des geplanten Rückhalteraumes Tapfheim linksseitig der Donau von Fluss-km 2.517,2 bis Fluss-km 2.523,1 festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für diese Gebiete werden die folgenden Regelungen erlassen.

- (2) Die Festsetzung dient der Reaktivierung von Rückhalteflächen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sowie der Gefahrenabwehr.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Der Umgriff des Überschwemmungsgebiets ist in den im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Die mit dieser Verordnung festgesetzten Bereiche sind grün gekreuz schraffiert und in den Detailkarten mit Begrenzungslinie dargestellt. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können in den Landratsämtern Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries sowie in den Rathäusern der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau und der Gemeinde Tapfheim während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen, soweit dem nicht sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften widersprechen:
1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen,
 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen,
 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen

Satz 1 gilt nicht auf Flächen im Überschwemmungsgebiet des Reichenbaches für ein hundertjähriges Hochwasser (HQ100), die in den Karten blau flächig unter der gekreuzten grünen Schraffur dargestellt sind.

Die allgemeine Zulassung nach Satz 1 ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche baurechtliche Genehmigung; diese ist in einem eigenständigen baurechtlichen Verfahren zu beantragen.

- (2) Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach Absatz 1 Satz 2 gilt für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG der § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. nach der Verordnung über Anlagen um Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

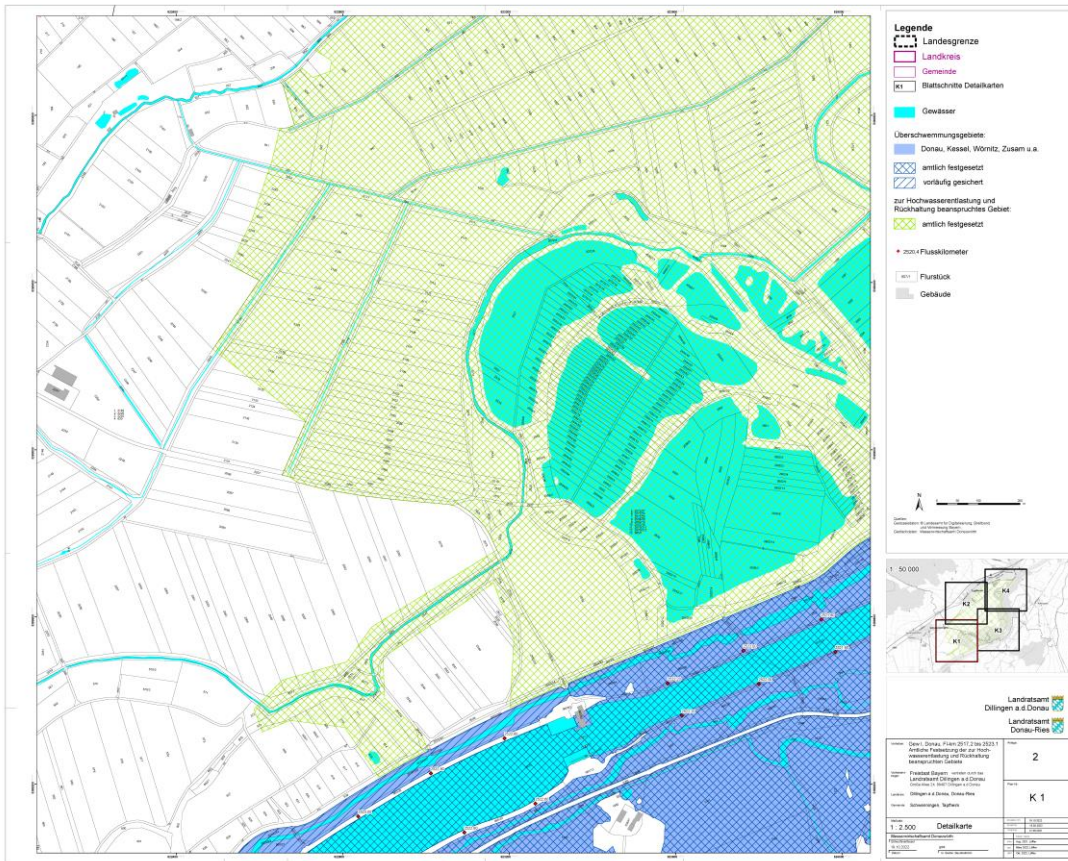
§ 7

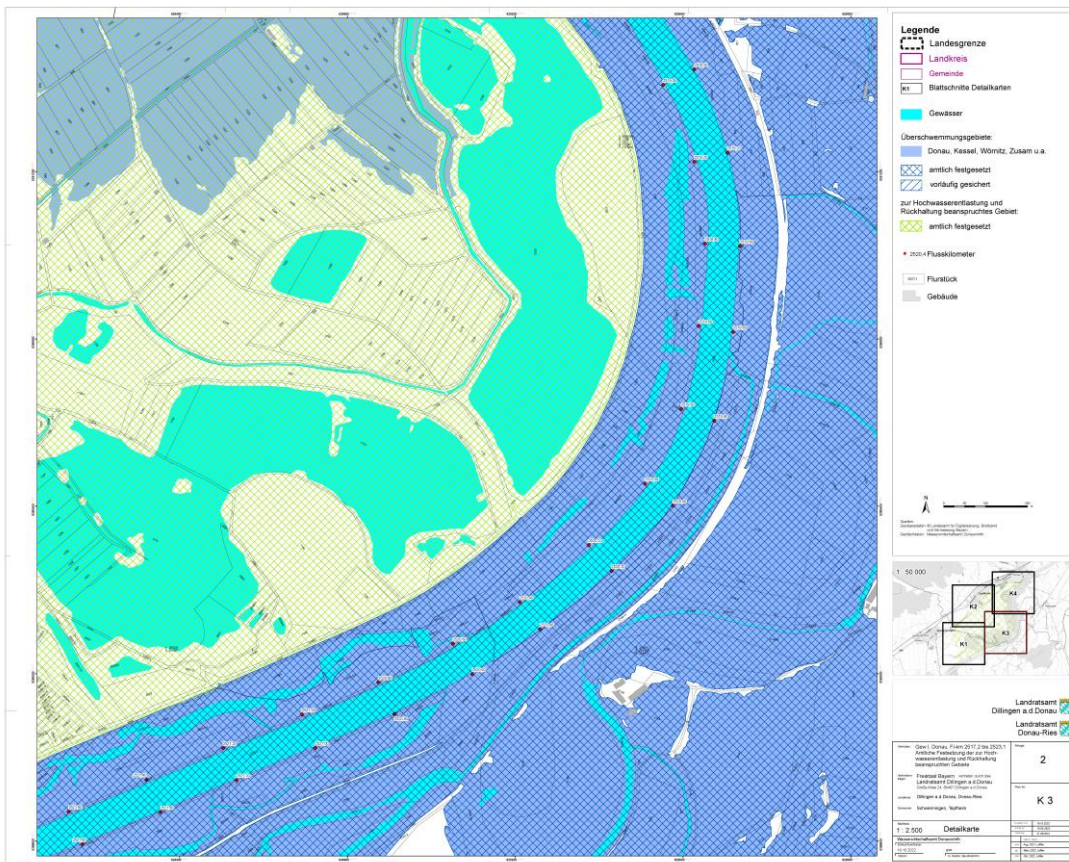
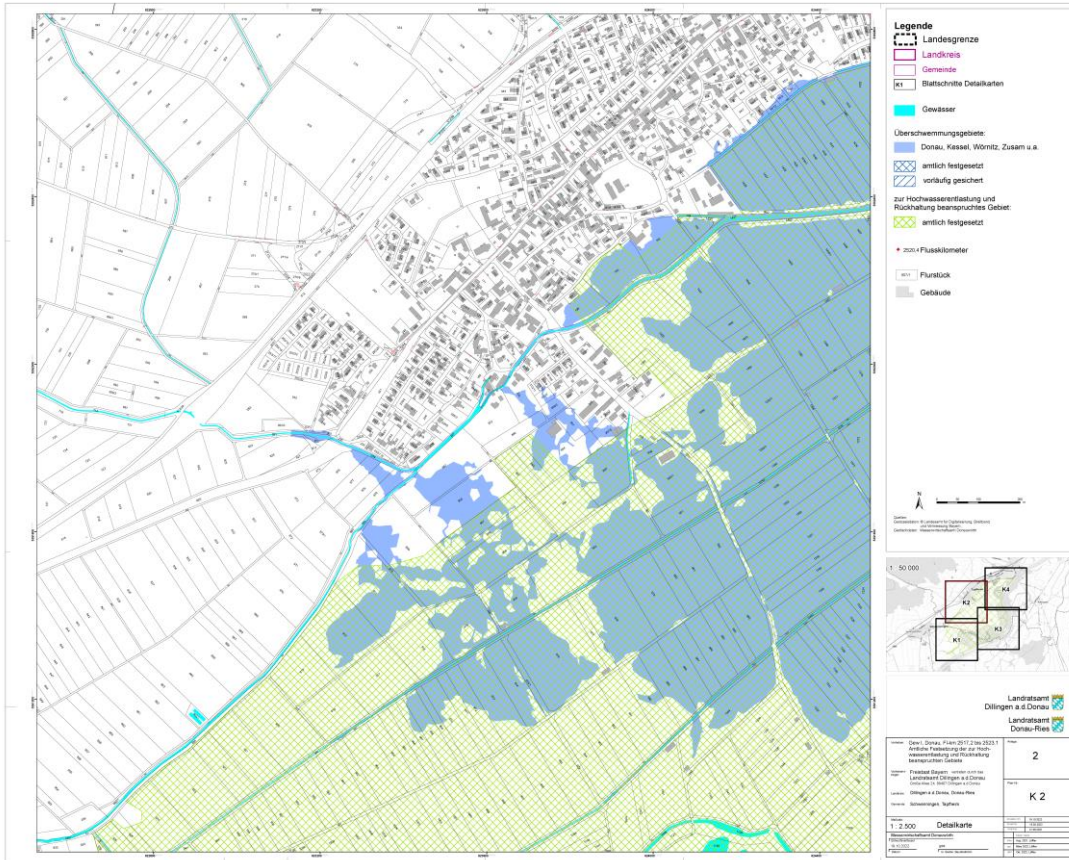
Inkrafttreten

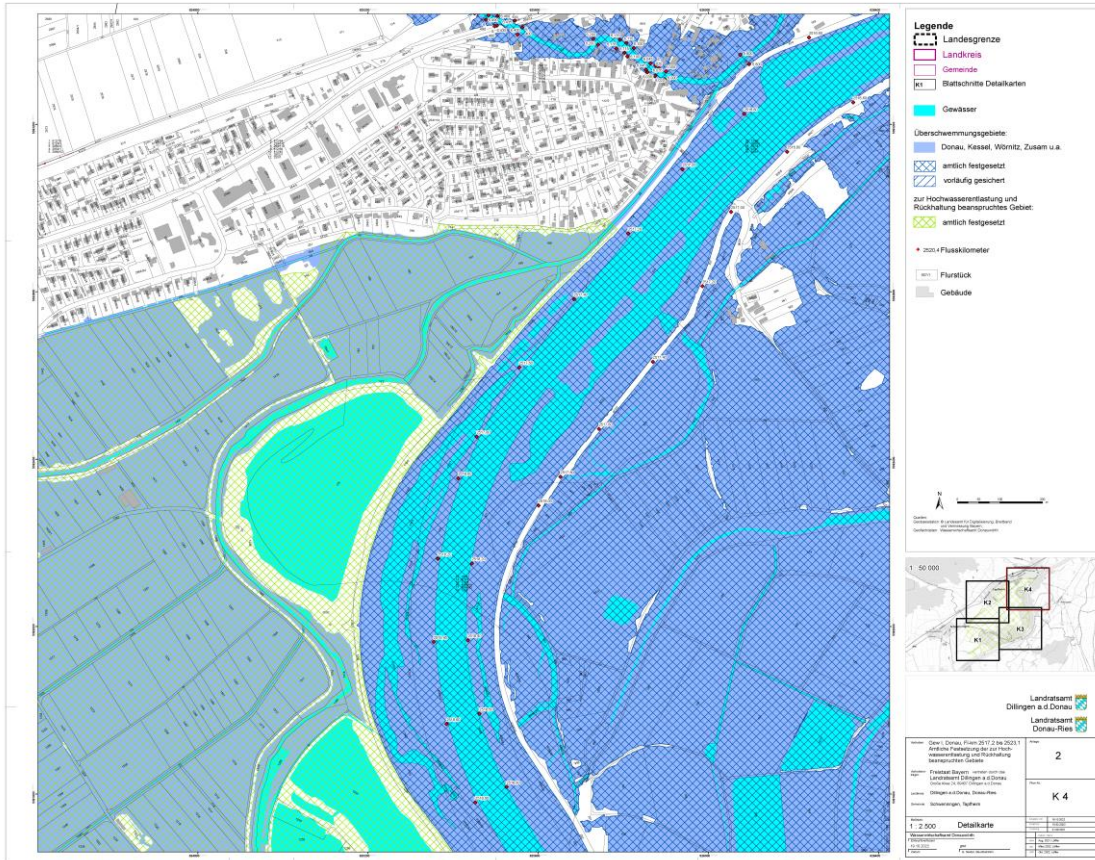
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d.Donau in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 02.11.2022
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Marx
Regierungsdirektorin







Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat